

Ergänzende Geschäftsbedingungen der ABIS GmbH für Software

I. Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen, die die ABIS GmbH („im Folgenden „ABIS“ genannt) für den Kunden erbringt und die allgemein die Nutzungsüberlassung von Standard-Software-Produkten der ABIS betreffen oder mit ihr im Zusammenhang stehen. Sämtliche Lieferungen und Leistungen hinsichtlich Software erfolgen also ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ABIS in Verbindung mit diesen Ergänzenden Geschäftsbedingungen. Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten hingegen nicht für die Nutzung des dataCARE CENTER.

II. Regelungen im Zusammenhang mit der Überlassung eines Software-Produktes

§ 1 Software-Produkt

1. Welches konkrete Software-Produkt der Lieferungs- und Leistungsgegenstand ist, der Lizenzumfang sowie der vom Kunden zu zahlende Preis, ergeben sich aus dem Angebot. Der Leistungs- und Funktionsumfang des vereinbarten Software-Produkts bestimmt sich nach der jeweiligen Produktbeschreibung und ergibt sich ergänzend aus der Benutzerdokumentation. Die Benutzerdokumentation kann u.U. Software-Produkte oder Teile davon beschreiben, die der Kunde nicht bestellt hat. Weder Produktbeschreibungen noch Benutzerdokumentationen, Darstellungen, Testprogramme, Prospektmaterial oder Werbeaussagen stellen Zusicherungen oder Beschaffenheitsgarantien zum Software-Produkt dar.
2. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, zu überprüfen, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Er hat gleichfalls dafür zu sorgen, dass ihm die wesentlichen Funktionsmerkmale bekannt sind.
3. ABIS liefert das Software-Produkt in ausführbarer Form (Objektcode) samt Benutzerdokumentation und Installationsanweisung per sftp. Ein Anspruch des Kunden auf Überlassung des Quellcodes besteht nicht.
4. Die Installation und Inbetriebnahme des Software-Produkts liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Der Kunde darf die Software nur auf dafür freigegebenen Typen von IT-Anlagen und IT-Systemen einsetzen und nur in den vertraglich vereinbarten Einsatzbereichen verwenden. Auf Wunsch des Kunden und Basis einer separaten Vereinbarung wird ABIS den Kunden bei der Installation und Inbetriebnahme sowie hinsichtlich der Einweisung, Schulung und Beratung kostenpflichtig unterstützen.
5. ABIS haftet nicht dafür, dass das Software-Produkt mit anderen Software-Lösungen kompatibel ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart und zugesagt wurde.

§ 2 Schutz der Software

1. Die vereinbarte Software (Programme + Benutzerdokumentation) ist rechtlich geschützt. Alle Leistungsschutzrechte stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich ABIS zu. ABIS behält im Verhältnis zum Kunden alle nicht ausdrücklich übertragenen Rechte an dem Software-Produkt. Der Kunde erkennt an, dass das jeweilige Software-Produkt samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen – auch in zukünftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt und Betriebsgeheimnis von ABIS ist. Das etwaige Eigentum des Kunden an maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern und Datenverarbeitungsgeräten bleibt davon unberührt.
2. Der Kunde verpflichtet sich,
 - das Software-Produkt vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen;
 - etwaige Schutzvermerke in der Software unverändert beizubehalten;
 - die in der Benutzerdokumentation enthaltenen Bedienungsanweisungen zu befolgen, insbesondere die enthaltenen Maßnahmen zur Datensicherung zeitgerecht einzuführen;
 - über die etwaige(n) vertragsgemäße(n) Sicherungskopie(n) Buch zu führen und sie an einem sicheren Ort aufzubewahren sowie auf Antrag hierüber Auskunft zu erteilen;
 - Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der für das jeweilige Software-Produkt geltenden Vertragsbestimmungen sowie die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen;
 - vor Vernichtung, Verkauf oder sonstiger Weitergabe von maschinenlesbaren Aufzeichnungsgeräten, Datenspeichern oder Verarbeitungsgeräten darin gespeicherte Software von ABIS zu löschen, soweit diese nicht mitverkauft werden kann und soll.
3. Das Software-Produkt enthält Drittkomponenten, einschließlich Open-Source-Software („Drittkomponenten“). Teile dieser Drittkomponenten sind unter abweichenden Lizenzbedingungen lizenziert („Lizenzbedingungen Dritter“). Eine Liste der Drittkomponenten und die entsprechenden Lizenzbedingungen Dritter sind direkt im Software-Produkt abrufbar. Diese Informationen sind zusätzlich im Internet unter <https://www.abis-online.de/agb/> abrufbar. Keine Regelung dieses Vertrages soll dem Kunden weitere Beschränkungen bei seiner Nutzung der Drittkomponenten auferlegen, welche unter Lizenzbedingungen Dritter lizenziert sind.
4. ABIS behält sich das Recht vor, abweichende oder zusätzliche Lizenzbedingungen Dritter im Rahmen von Modifikationen oder Updates des Software-Produkts einzuführen, soweit dies aufgrund zusätzlicher Drittkomponenten oder geänderter Lizenzbedingungen Dritter erforderlich ist. Die Funktionalität des Software-Produkts und die vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Nutzungsrechte, Umfang der Rechte des Kunden, Audit, Vertragsstrafe

1. ABIS räumt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Recht ein, das vereinbarte Software-Produkt und die Benutzerdokumentation konform mit der vertraglichen Vereinbarung, den

Ergänzende Geschäftsbedingungen der ABIS GmbH für Software

- gültigen Lizenzen und den von ABIS vorgegebenen Systemvoraussetzungen zu nutzen.
- Die vorstehenden Nutzungsrechte räumt ABIS dem Kunden unter der aufschiebenden Bedingung ein, dass er die einschlägige Lizenzgebühr vollständig entrichtet hat. Der Kunde darf das Software-Produkt nutzen, und zwar im Rahmen des vereinbarten Lizenzumfangs. Ist eine auf die Nutzung eines bestimmten Systems begrenzte Nutzungsüberlassung vereinbart, darf das Software-Produkt nur auf dem im Angebot angegebenen System genutzt werden. Ist dieses System defekt, ist der Wechsel auf eine typgleiche Anlage zulässig. Der Kunde wird ABIS dies unverzüglich in Textform mitteilen.
 - Die ausgelieferte Originaldatei dient als Sicherungskopie. Der Kunde ist nicht berechtigt, zusätzlich selbst eine Sicherungskopie zu erstellen.
 - Der Kunde ist außerhalb des gesetzlich erlaubten Umfangs nicht berechtigt, dass Software-Produkt zu modifizieren, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu dekompilem, zu reverse-engineerem oder zu disassemblierem. Wenn der Kunde Informationen benötigt, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, kann er dies bei ABIS in Textform kostenpflichtig anfragen. Ein Dekompilieren oder ein Übersetzen in eine andere Codeform ist nur zulässig, wenn ABIS die für eine Interoperabilität zwingend erforderlichen Informationen trotz Aufforderung und angemessener Nachfrist nicht mitgeteilt hat.
 - Die fehlende Änderungsbefugnis bzgl. der Programmcodes schließt im Übrigen auch die Fehlerbeseitigung ein. ABIS ermöglicht die Beseitigung von Fehlern über einen abzuschließenden Pflegevertrag.
 - Eine Weitervermietung ist ohne schriftliche Zustimmung von ABIS unzulässig. Ebenso ist grds. eine Weitergabe bzw. Weiterveräußerung des Software-Produktes an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ABIS unzulässig. Bei zeitlich unbefristeter Überlassung des Software-Produktes ist eine solche Weitergabe bzw. Weiterveräußerung dann und nur dann zulässig, wenn der Kunde das Software-Produkt inklusive Benutzerdokumentation auf seinem System vollständig löscht, der Dritte sich schriftlich zur Einhaltung der hiesigen Nutzungsbedingungen verpflichtet sowie sich registriert hat und ABIS dem zugestimmt hat, wobei ABIS die Zustimmung nur aus zwingendem berechtigtem Interesse ablehnen darf.
 - ABIS ist berechtigt, jährlich ein Lizenzaudit selbst oder durch einen Angehörigen der zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten beratenden Berufe (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
 - Unbeschadet dessen verpflichtet sich der Kunde für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine ihn treffende Verpflichtung nach diesem § 3 eine Vertragsstrafe i.H.v. 25.000 € an ABIS zu zahlen. Die Vertragsstrafe kann auf Antrag des Kunden vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Die Zahlung der Vertragsstrafe wird jedoch auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.
 - Im Falle der Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, das vertragsgegenständliche Software-Produkt und alle etwaigen (Sicherungs-)Kopien ordnungsgemäß und rückstandslos zu löschen oder zu vernichten, soweit dies technisch nicht anders möglich oder von ABIS entsprechend so vorgegeben ist. Auf Wunsch von ABIS bestätigt der Kunde die Löschung bzw. die Vernichtung.
- ### § 4 Gewährleistung / Haftung
- ABIS weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik praktisch nicht möglich ist, Software-Produkte so zu erstellen, dass sie in allen Fällen unter allen erdenklichen Umständen fehlerfrei arbeiten. Das Software-Produkt genügt dem Kriterium der praktischen Tauglichkeit und ist von marktüblicher Qualität. Es ist jedoch nicht fehlerfrei. ABIS gewährleistet, dass das Software-Produkt bei vertragsgemäßer Nutzung der Produktbeschreibung, die durch die Benutzerdokumentation ergänzt wird, entspricht.
 - Der Kunde hat etwaige Fehler in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen in Textform zu melden. Voraussetzung für den Anspruch auf Fehlerbeseitigung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann. Der Kunde hat ABIS im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von ABIS das betreffende Software-Produkt per sftp zu überstellen, bei Bedarf auch mit dem vom Software-Produkt bearbeiteten Datenbestand. Dabei wird der Kunde eine Datensicherung vornehmen, wie er auch sonst für die regelmäßige Sicherung und Wartung seiner eigenen Daten verantwortlich ist.
 - Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel hat der Kunde gegenüber ABIS unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens jedoch drei Werkzeuge nach Lieferung des Software-Produktes von ABIS an den Kunden geltend zu machen. Eine Verletzung der Anzeigepflicht führt zu einem Ausschluss der Gewährleistung bezüglich des betroffenen Mangels.
 - ABIS wird Fehler in angemessener Frist beseitigen. ABIS kann Korrekturmaßnahmen an dem Software-Produkt schriftlich, geeignetenfalls in maschinenlesbarer Form, mitteilen. Der Kunde wird diese auf seine Konfiguration übernehmen. ABIS kann der Nacherfüllungspflicht auch durch die Lieferung einer neuen Version des Software-Produktes nachkommen, es sei denn, dass dies für den Kunden unzumutbar ist.
 - ABIS übernimmt keine Gewährleistung bzw. Haftung für Fehler, soweit diese darauf beruhen, dass der Kunde oder ein Dritter im Auftrag des Kunden Veränderungen an dem Software-Produkt vorgenommen hat oder für Fehler am Betriebssystem des Kunden oder an Drittprodukten. Sofern Aufwendungen entstehen, die nicht aus einem erheblichen Fehler des Software-Produktes gründen, wird ABIS dies gegenüber dem Kunden nach Aufwand abrechnen. Schließlich umfassen Gewährleistung und Haftung keine Schäden, soweit diese darauf beruhen, dass der Kunde keine erforderliche und angemessene Datensicherung vorgenommen hat.

Ergänzende Geschäftsbedingungen der ABIS GmbH für Software

6. Im Übrigen wird auf die Regelungen zur Gewährleistung / Haftung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

III. Regelungen im Zusammenhang mit der Pflege und Wartung der Software-Produkte

§ 1 Inhalt der Pflege und Wartung

1. Ist zwischen dem Kunden und ABIS die Pflege und Wartung des vertragsgegenständlichen Software-Produkts zu der im Angebot festgehaltenen, im Voraus zu entrichtenden Vergütung vereinbart, beinhaltet dies die Aktualisierung (Update) der vom Kunden erworbenen bzw. bezogenen Software-Version zwecks

- Fehlerbeseitigung
- Sicherheitsupdates sowie

den Support – telefonisch oder per E-Mail - während der allgemeinen Geschäftszeiten der ABIS von Montag bis Freitag zwischen 9 h und 16 h außer an am Geschäftssitz von ABIS geltenden gesetzlichen Feiertagen, und zwar bezogen auf das vereinbarte Software-Produkt inklusive der Dokumentation.

2. Vom Pflegevertrag nicht abgedeckt sind über Nr. 1 hinausgehende Weiterentwicklungen bzw. Neu-Versionierungen des Software-Produktes (Upgrades). Solche Upgrades kann ABIS von einer Vergütung abhängig machen. Eine Verpflichtung zur Weiterentwicklung, Neuprogrammierung und Neu-Versionierung seitens ABIS besteht, sofern nicht separat anders vereinbart, nicht.

3. Ausgenommen von der Pflege und Wartung ist ferner die Behebung von Störungen und Schäden, die auf einer unsachgemäßen Behandlung des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen, der Einwirkung Dritter, höherer Gewalt, mangelnder Stromversorgung, fehlerhafter Hardware des Kunden oder sonstige von ABIS nicht zu vertretende Einwirkungen beruhen.

4. Das Aufspielen von Updates obliegt dem Kunden. ABIS übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für Mängel, soweit diese auf nicht oder unsachgemäß vorgenommenen Updates beruhen. Etwaige von ABIS für das Aufspielen von Updates angegebene Verfahren sind vom Kunden zu beachten. Ebenso haftet ABIS nicht für etwaige Schäden, die daraus entstehen, dass der Kunde vor dem Aufspielen von Updates keine umfassende Datensicherung vorgenommen hat.

5. Gegenstand der Pflege ist die jeweils aktuelle überlassene Programmversion. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung bezieht sich jeweils auf die zuletzt freigegebene Version des Software-Produkts. Sie endet für die letzte Version mit der Freigabe einer neuen Version.

6. ABIS steht im Übrigen ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu, wenn die Durchführung von Softwarewartungs-/pflegeleistungen aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Vorgaben Dritter behindert wird oder für ABIS nicht mehr möglich oder unzumutbar ist.

7. Auf die Allgemeinen Regelungen unter I. sowie die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ABIS wird im Übrigen ergänzend verwiesen. Hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Wartung-/Pflegeleistungen (Updates) gelten die Regelungen zu II. § 3 und § 4 entsprechend.

§ 2 Pflichten von ABIS im Rahmen der Pflege und Wartung

Wenn der Fall eintritt, dass die vereinbarte Software nicht wie vertraglich vorgesehen funktioniert und der Fehler reproduzierbar ist, wird ABIS den Fehler untersuchen und Hinweise geben zur Fehlerbeseitigung, sofern möglich und zumutbar. Dabei ist zu unterscheiden zwischen wesentlichen Fehlern und sonstigen Fehlern. Wesentliche Fehler wird ABIS, sofern der Kunde etwaigen Mitwirkungspflichten nachkommt, in einer der folgenden Updates beseitigen. Sonstige Fehler wird ABIS dann beheben, wenn das mit zumutbarem Aufwand möglich ist, vor allem, wenn die Software nicht neu programmiert werden muss.

§ 3 Mitwirkungspflichten

Der Kunde wird ABIS im Rahmen des Zumutbaren bei der Wartung und Pflege unterstützen. Dazu gehören

- Fehlermeldung
- notwendige Information
- Dokumentation von Fehlern, Ausfallzeiten, Wartung
- Ggf. kostenlose Zurverfügungstellung erforderlicher und angemessener technischer Einrichtungen
- Datensicherung
- Pflege und Wartung der eigenen Software- und Hardwareumgebung

Stand: Januar 2025